

## Gesamtvertragliche Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Tirol einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse andererseits.

### Präambel Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

### Vorwort

Mit 01.07.2022 wurde ein befristetes österreichweit einheitliches Maßnahmenpaket zum Thema „Long-Covid“ beschlossen. Dieses soll zu einer Abgeltung des Mehraufwandes im Zusammenhang mit der Abklärung bzw. der Behandlung von Long-Covid-Patienten bzw. Verdachtsfällen führen. Aufgrund dieser Punktation wurden die Bundesländer beauftragt regionale Zusatzvereinbarungen zu den Gesamtverträgen mit den Landesärztekammern abzuschließen.

### § 1

#### Honorierung der Fachgebiete Allgemeinmedizin sowie Kinder- und Jugendheilkunde

- (1) Für die Fachgebiete Allgemeinmedizin sowie Kinder und Jugendheilkunde wird im Zusammenhang mit einem Long-Covid-Verdachtsfall eine zusätzliche Position „TA-LC“ geschaffen. Diese lautet wie folgt:

Pos.Nr.:	Art der Leistung:	€
12ALC	Ausführliche therapeutische Aussprache (Ärztliches Gespräch)	14,56

- (2) Diese Position ist nur für Ärzte für Allgemeinmedizin und FÄ für Kinder- und Jugendheilkunde einmal pro Patient mit Long-Covid-Verdacht frühestens ab der 5. Woche nach der nachgewiesenen Covid-Erkrankung verrechenbar. Eine für den Patienten am selben Tag auch erbrachte ausführliche therapeutische Aussprache (Pos. 12A) ist neben der Pos. 12ALC im Rahmen der bestehenden Limitierung verrechenbar.
- (3) Sämtliche, in der Honorarordnung geltenden Verrechnungsbestimmungen und Erläuterungen zu Position 12A, gelten – abgesehen von den Limitierungen – auch für die Long-Covid-Position.

**§ 2****Honorierung des Fachgebietes Lungenheilkunde**

- (1) Für das Fachgebiet Lungenheilkunde werden im Zusammenhang mit einem Long-Covid-Verdachtsfall folgende Positionen eingeführt:

Pos.Nr.:	Art der Leistung:	Punkte
183ALC	Lungenfunktionsprüfung (= kleine Spirografie) - bestehend aus der Bestimmung der FVC (= forcierte Vitalkapazität), der Bestimmung der FEV 1 (= Sekundenkapazität) und der Bestimmung FEV 1% (= relative Sekundenkapazität in %)	8/II
183DLC	Bodyplethysmographie	8/II

Pos.Nr.:	Art der Leistung:	€
183CLC	Arterielle Blutgasanalyse, je	30,80

- (2) Verrechenbar nur für FÄ für Lungenheilkunde nach Überweisung eines Arztes für Allgemeinmedizin oder FA für Kinder- und Jugendheilkunde im Zusammenhang mit Long-Covid oder zur Abklärung eines Long-Covid-Verdachts. Diese Positionen sind einmal pro Long-Covid-Patient/-Verdachtsfall (es sei denn mit besonderer Begründung durch den Überweiser) frühestens ab der 5. Woche nach der nachgewiesenen Covid-Erkrankung verrechenbar.
- (4) Sämtliche, in der Honorarordnung geltenden Verrechnungsbestimmungen und Erläuterungen zu den Positionen 183A, 183 C sowie 183D, gelten – abgesehen von den Limitierungen – auch für die Long-Covid-Positionen.

**§ 4****Honorierung des Fachgebietes Innere Medizin**

- (1) Für das Fachgebiet Innere Medizin werden im Zusammenhang mit einem Long-Covid-Verdachtsfall folgende Positionen eingeführt:

Pos.Nr.:	Art der Leistung:	Punkte
175DLC	24h-Blutdruckmonitoring	30/I

  

Pos.Nr.:	Art der Leistung:	€
EK01LC	Echokardiografie mit zweidimensionaler Darstellung inklusive TM-Registrierung (inkl. Befunderstellung) oder Echokardiografie mit zweidimensionaler Darstellung inklusive TM-Registrierung (inkl. Befunderstellung) und einschließlich Doppelsonografie des Herzens mit gepulstem und/oder CW Doppler	54,45

- (2) Verrechenbar nur für FÄ für Innere Medizin nach Überweisung eines Arztes für Allgemeinmedizin oder FA für Kinder- und Jugendheilkunde im Zusammenhang mit Long-Covid oder zur Abklärung eines Long-Covid-Verdachts. Diese Positionen sind einmal pro Long-Covid-Patient/-Verdachtsfall (es sei denn mit besonderer Begründung durch den Überweiser) frühestens ab der 5. Woche nach der nachgewiesenen Covid-Erkrankung verrechenbar.
- (5) Sämtliche, in der Honorarordnung geltenden Verrechnungsbestimmungen und Erläuterungen zu den Positionen 175D sowie EK01, gelten – abgesehen von den Limitierungen – auch für die Long-Covid-Positionen.

## § 5

### Honorierung des Fachgebietes Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten

- (1) Für das Fachgebiet Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten werden im Zusammenhang mit einem Long-Covid-Verdachtsfall folgende Positionen eingeführt:

Pos.Nr.:	Art der Leistung:	Punkte
=====		
137LC	Vestibularisprüfung	8/I
138LC	Audiometrie	10/II
138ALC	Endoskopische Untersuchung der Nase, der Nasennebenhöhlen, des Epipharynx oder Larynx	8/II
138DLC	Tympanometrie	7/II
138ELC	Sprachaudiometrie	12/II

- (2) Verrechenbar nur für FÄ für HNO-Krankheiten nach Überweisung eines Arztes für Allgemeinmedizin oder FA für Kinder- und Jugendheilkunde im Zusammenhang mit Long-Covid oder zur Abklärung eines Long-Covid-Verdachts. Diese Positionen sind einmal pro Long-Covid-Patient/-Verdachtsfall (es sei denn mit besonderer Begründung durch den Überweiser) frühestens ab der 5. Woche nach der nachgewiesenen Covid-Erkrankung verrechenbar.
- (3) Sämtliche, in der Honorarordnung geltenden Verrechnungsbestimmungen und Erläuterungen zu den Positionen 137, 138, 138A, 138D sowie 138E, gelten – abgesehen von den Limitierungen – auch für die Long-Covid-Positionen.

## § 6

### Honorierung der Fachgebiete Neurologie und Psychiatrie

- (1) Für die Fachgebiete Neurologie und Psychiatrie wird im Zusammenhang mit einem Long-Covid-Verdachtsfall folgende Position eingeführt:

Pos.Nr.:	Art der Leistung:	€
=====		
12ALC	Ausführliche therapeutische Aussprache (Ärztliches Gespräch)	14,56

- (2) Verrechenbar nur für FÄ für Neurologie und Psychiatrie nach Überweisung eines Arztes für Allgemeinmedizin oder FA für Kinder- und Jugendheilkunde im Zusammenhang mit Long-Covid oder zur Abklärung eines Long-Covid-Verdachts. Diese Position ist einmal pro Long-Covid-Patient/-Verdachtsfall (es sei denn mit besonderer Begründung durch den Überweiser) frühestens ab der 5. Woche nach der nachgewiesenen Covid-Erkrankung verrechenbar. Eine für den Patienten am selben Tag auch erbrachte ausführliche

therapeutische Aussprache (Pos. 12A) ist neben der Pos. 12ALC im Rahmen der bestehenden Limitierung verrechenbar.

- (3) Sämtliche, in der Honorarordnung geltenden Verrechnungsbestimmungen und Erläuterungen zu Position 12A, gelten – abgesehen von den Limitierungen – auch für die Long-Covid-Position.

## § 7

### Schlussbestimmungen und Gültigkeitsdauer

- (1) Mit diesen neuen Positionen wird dem Mehraufwand Rechnung getragen, der für die Abklärung des Long-Covid-Verdachts und für den allfälligen besonderen Betreuungsbedarf dieser Patienten bei den angeführten Fachgruppen anfällt.
- (2) Die Abklärung von Long-Covid-Verdachtsfällen und die Betreuung von Long-Covid-Patienten ist Teil der vertragsärztlichen Tätigkeit und mit den Vertragshonoraren (unabhängig von den durch diese Vereinbarung neu eingeführten Positionen) abgegolten. Privathonorare sind in diesem Zusammenhang nicht zulässig.
- (3) Die Tarife dieser Vereinbarung befinden sich am Stand des Jahres 2021 und werden vorbehaltlich der Beschlussfassung der zuständigen Gremien für die Jahre 2022 und 2023 analog des Honorarabschlusses zwischen der ÄKT und ÖGK angepasst.
- (4) Diese Vereinbarung tritt mit 01.07.2022 in Kraft und ist bis 30.06.2023 befristet.

Innsbruck, im Februar 2023

F. d.  
Ärztelammer für Tirol

Der Obmann der Kurie  
der niedergelassenen Ärzte:

(VP MR Dr. Momen Radi)

Der Präsident:

(Dr. Stefan Kastner)

F. d.  
Österreichische Gesundheitskasse

Für den Leitenden Angestellten:

(Dr. Rainer Thomas  
Generaldirektor-Stellvertreter)



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates:

(KommR Matthias Krenn)